

Sachverhalt:

§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung bietet die Möglichkeit, sachverständige Personen und Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen zur Beratung im Ausschuss hinzuzuziehen. Die Komplexität der Baumaßnahmen am Schulzentrum Nord macht es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Hinzuziehung bedarf jeweils eines Ausschussbeschlusses in der vorangehenden Sitzung. Eine Beschlussfassung für eine Teilnahme an der Beratung in einer laufenden Sitzung ist nicht zulässig. Ebenso ist es rechtlich nicht möglich, hierüber einen generellen einmaligen Beschluss zu fassen. Dies käme einer Bestellung von sachkundigen Einwohnern gleich, die aber z.B. an den Einwohnerbegriff der GO geknüpft ist. Die (einzelfallbezogene) Hinzuziehung nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO ist von der (permanenten) Bestellung sachkundiger Einwohner nach Abs. 4 zu unterscheiden.

Da in der Praxis oftmals nicht feststehen wird, welche Angelegenheit wann genau zur Beratung anstehen wird schlägt die Verwaltung die obenstehende Beschlussempfehlung mit einer Ermächtigung der Verwaltung vor. Bei der jeweiligen themenbezogenen Hinzuziehung ist zu beachten, dass eine Betroffenheit vorliegen muss. Hierzu seien folgende Beispiele genannt: Bei Beratungen über die Sporthalle wird man von der Betroffenheit beider Schulen und des Stadtsportverbandes ausgehen müssen. Geht es allerdings um konkrete bspw. gestalterische Fragen des Schulneubaus für die Gesamtschule wird die Betroffenheit des Stadtsportverbandes und des Gymnasiums zu verneinen sein.

Die Formulierung im Beschlussvorschlag „Vertreter der Schulkonferenzen“ soll ausdrücklich dazu dienen, dass nicht nur der jeweilige Schulleiter, sondern auch ein Eltern- oder Schülervertreter an der Beratung entsprechender Angelegenheiten teilnehmen können.